

Besonderheiten Jugendlicher auch beim Vollzug der Untersuchungshaft berücksichtigt werden¹. Aus der Tatsache heraus, daß der soziale Reife- und Entwicklungsprozeß bei Jugendlichen noch nicht abgeschlossen ist und sie deshalb einer aktiven gesellschaftlichen Bildungs- und Erziehungsunterstützung bedürfen, haben in einer sozialistischen Gesellschaft im Falle der Verhaftung von Jugendlichen auch die Organe des Untersuchungshaftvollzuges in Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsorgan Pflichten und Verantwortung zur Fortsetzung von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, die dann im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung und der Einweisung in ein Jugendhaus kontinuierlich fortgesetzt werden können. Sie haben, unter Beachtung des Prinzips der Einheit von Erziehung und Bildung, auf den jugendlichen Verhafteten dahingehend Einfluß zu nehmen, sich im Rahmen der sinnvollen Selbstbetätigung vorwiegend mit seiner schulischen bzw. theoretischen beruflichen Aus- und Weiterbildung zu beschäftigen. Dazu sind entsprechend den Möglichkeiten der Untersuchungshaftanstalt Lehrmittel zur Verfügung zu stellen bzw. unter Beachtung der Erfordernisse der Ziele der Untersuchungshaft oder der Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt eigene Lehrbücher zu gestatten. Unter Beachtung der Erfordernisse der Beschleunigung der Bearbeitung von Strafverfahren gegen Jugendliche hat dieser Prozeß der Unterstützung nur Erfolg, wenn er zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam wird. Um diesen Prozeß zu unterstützen, sind in der Beachtung der Einhaltung der Trennungsgrundsätze bei begründeter Notwendigkeit Ausnahmen im Interesse des Jugendlichen zu machen. Dadurch ist es besser möglich, geeignete Verwahrraumpartner zu finden, die in der Lage sind zielgerichtet, individuell in erzieherischer und bildungsmäßiger Hinsicht auf den jugendlichen Verhafteten einzuwirken. Die entsprechenden Lösungen sind nur in enger Zusammenarbeit mit dem Untersuchungsorgan möglich, wobei von reeller Ziel- und Aufgabenstellung im Bildungs- und Erziehungsprozeß der jugendlichen Verhafteten ausgegangen werden muß. Reserven im Untersuchungshaftvollzug des MfS gibt es noch

¹ Die Jugendspezifischen Besonderheiten, die bei Einleitung von Ermittlungsverfahren mit Haft und an ihre Bearbeitung unter Beachtung rechtlicher und rechtspolitischer Gesichtspunkte zu stellen sind und auch für den Untersuchungshaftvollzug bei Jugendlichen von grundsätzlicher Bedeutung sind, wurden in der Forschungsarbeit von Lubas, Eschberger, Ludwig "Aufgaben und Möglichkeiten der Untersuchungshaft im MfS zur vorbeugenden Verhinderung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher durch den Gegner", VVS MfS JHS o001-257/83, S. 41, umfassend herausgearbeitet. Deshalb wird darauf nicht mehr in aller Breite eingegangen.